ORTSGEMEINDE HAUPTSTUHL

BEBAUUNGSPLAN "AM KIRCHOF"

STELLUNGNAHMEN
(ABWÄGUNGSVORSCHLAG)

(zu den im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Bürger im Rahmen der parallel durchgeführten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken)

I Allgemeines

A Übersichtsliste der frühzeitigen Beteiligung der Behörden

B Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

C Einführung / Vorgehensweise

II Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Behörden

III Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger

IV Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen

Anhang: Stellungnahmen (Langfassungen)

TISCHVORLAGE
FÜR DIE
SITZUNG DES ORTSGEMEINDERATES
HAUPTSTUHL
AM
26.04.2021

Erstellt durch die WVE GmbH Kaiserslautern

I ALLGEMEINES

A Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen der im Rahmen der <u>nochmaligen</u> <u>Behördenbeteiligung</u> gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der <u>Nachbargemeinden</u> gem. § 2 Abs. 2 BauGB

1. SCHREIBEN vom 25.11.2020

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		STELLUNGNAHMEN			
		Schreiben/ E-Mail vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken
1.	VG Waldfischbach-Burgalben Friedhofstraße 3 67714 Waldfischbach-Burgalben	26.11.2020	X		
2.	VG Thaleischweiler-Wallhalben Hauptstraße 52 66987 Thaleischweiler-Fröschen	27.11.2020	X		
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	27.11.2020	X		
4.	PLEDOC GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen	27.11.2020	X		
5.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Camberger Straße 10 60327 Frankfurt am Main	E-Mail vom 27.11.2020	X		
6.	Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl (Ordnungsamt) Kaiserstraße 49 66849 Landstuhl	28.11.2020		X **(lfd.-Nr. 1 in II)**	
7.	Eisenbahn-Bundesamt Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt/Main	01.12.2020	X		
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11 Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	01.12.2020		X (ohne Relevanz	
9.	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	E-Mail vom 02.12.2020	X		
10.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Postfach 2545 67613 Kaiserslautern	03.12.2020	X		
11.	DLR Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	E-Mail vom 04.12.2020			
12.	VG Ramstein-Miesenbach Postfach 1152 66872 Ramstein-Miesenbach	10.12.2020 X			

13.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH B1 3-5 68159 Mannheim	E-Mail vom 15.12.2020		X (ohne Relevanz	
14.	KV Kaiserslautern, Untere Landesplanung/Untere Naturschutzbehörde Burgstraße 11 67657 Kaiserslautern	**16.12.2020**		**X (lfd.-Nr. 2 in II)**	
15.	Landwirtschaftskammer RLP Röchlingstraße1 67663 Kaiserslautern	E-Mail vom 21.12.2020	**Frist-verlängerung**		
16.	SGD-Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Karl-Helfferich-Straße 2 67433 Neustadt a. d. Weinstr.	22.12.2020	X		
17.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	E-Mail vom 07.01.2021		X (ohne Relevanz)	

2. SCHREIBEN vom 16.12.2020

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		STELLUNGNAHMEN			
		Schreiben/ E-Mail vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken
1.	OG Hauptstuhl	OG-Rat 13.12.2020; Beschluss-fassung		**X lfd.-Nr. 3 in II)**	
2.	DLR Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	E-Mail vom 21.12.2020	X wie 04.12.2020		
3.	Eisenbahn-Bundesamt Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt/Main	E-Mail vom 21.12.2020	X wie 01.12.2020		
4.	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP Postfach 10 02 55 55133 Mainz	E-Mail vom 21.12.2020	X Anforderung Planung	Siehe Nr. 19 X (ohne Relevanz)	
5.	KV Kaiserslautern, Untere Landesplanung/Untere Naturschutzbehörde Burgstraße 11 67657 Kaiserslautern	23.12.2020		Ergänzung zu 16.12.2020 **X (lfd.-Nr. 2 in II)**	
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11 Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	23.12.2020		X (ohne Relevanz; wie 01.12.2020	
7.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	**06.01.2021**		X (ohne Relevanz)	

8.	LBB Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreung, NL Kaiserslautern Rauschenweg 32 67663 Kaiserslautern	E-Mail vom 06.01.2021			
9.	CREOS Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	E-Mail vom 08.01.2021		X (ohne Relevanz)	
10.	GDKE RLP, Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	07.12.2020 11.01.2021		X (ohne Relevanz)	
11.	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	11.01.2021	X (wie 02.12.2020)		
12.	SGD Süd, Regionalstelle WAB Postfach 1440 67603 Kaiserslautern	12.01.2021		X (ohne Relevanz)	
13.	Pfalzgas GmbH Postfach 1951 67209 Frankenthal	19.01.2021	X		
14.	VG Landstuhl Fachbereich Tiefbau Kaiserstraße 49 6849 Landstuhl	07.12.2020 20.01.2021	**X**		
15.	Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ Am Ramsteiner Weg 2 67685 Weilerbach	20.01.2021	X		
16.	PLEDOC GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen	E-Mail 14.01.2021 Schreiben 07.01.2021		X (ohne Relevanz; wie 27.11.2020)	
17.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	E-Mail vom 22.01.2021		X (ohne Relevanz; wie 07.01.2020)	
18.	VG Ramstein-Miesenbach Postfach 1152 66872 Ramstein-Miesenbach	28.01.2021	X		
19.	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP Postfach 10 02 55 55133 Mainz	FAX vom 25.01.2021		X (ohne Relevanz)	
20.	BUND Kreisgruppe KL Blücherstr. 12 67663 Kaiserslautern	30.01.2020			**X (lfd.-Nr. 4 in II)**
21.	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen	01.02.2021	X		
22.	LBM Kaiserslautern Morlauterer Straße 20 67657 Kaiserslautern	23.02.2021		X **(lfd.-Nr. 5 in II)**	

Von den mit Schreiben vom 25.11.2020 und 16.12.2020 beteiligten Behörden gingen bis zum 31.01.2021, bzw. bis heute insgesamt **39 Stellungnahmen** zum Bebauungsplan „Am Kirchhof“ der Ortsgemeinde Hauptstuhl ein. Mit Bezug auf das 1. Schreiben vom 25.11.2020 gingen 17 Stellungnahmen ein, teilweise wurde von diesen Behörden / TöB auch nochmals mit Bezug auf das Schreiben vom 16.12.2020 eine Stellungnahme abgegeben.

Der detaillierte Eingang ist den jeweiligen Übersichten zu entnehmen. Im Zuge der Abwägung ist eine Stellungnahme mit Bezug auf das Anschreiben vom 25.112020 (KV Kaiserslautern) zu behandeln, wobei mit Bezug auf das Schreiben vom 16.12.2020 die erste Stellungnahme inhaltlich noch ergänzt wurde.

Beide Stellungnahmen der Kreisverwaltung Kaiserslautern werden daher unter der **Lfd-Nr. 1** in **„II Behandlung der Stellungnahmen“** für die Abwägung aufbereitet.

Der „bereinigte“ Eingang der Stellungnahmen (Bezug Anschreiben Nov. und Dez. 2020) kann wie folgt angegeben werden:

Insgesamt sind im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB 29 Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen und / oder Bedenken wurden von 15 der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegeben.

Von den insgesamt **13 Stellungnahmen**, die Hinweise oder Anregungen zum Inhalt hatten, **sind 9 der abgegeben Stellungnahmen nicht abwägungsrelevant**, da diese allgemeine Hinweise abgeben, bzw. auf das Erfordernis der Koordinierung im Rahmen der Realisierung verweisen.

Anregungen bzw. Bedenken wurden von **einem** Träger öffentlicher Belange (BUND – Ortsgruppe Kaiserslautern) – vorgebracht.

Für insgesamt 5 der eingegangen Stellungnahmen wird somit die Aufbereitung für die Abwägung erforderlich.

B ÜBERSICHTSLISTE ZUM EINGANG DER STELLUNGNAHMEN DER BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER OFFENLAGE

Im Zuge der erneuten **Bürgerbeteiligung,** die im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 26.11.2020 bis einschließlich 14.01.2021 in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl während der Dienststunden stattfand, wurden **keine** Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT		**STELLUNGNAHMEN**			
		Schreiben/ E-Mail vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken

C Einführung / Vorgehensweise

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen in Kurzform wiedergegeben. Dazu wird eine (kurze) Erwiderung aus Sicht der Bauleitplanung (kursiv gedruckt) abgegeben (aus Gründen der Zuordnung ggf. nach dem jeweiligen Absatz) und ein Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat formuliert.

Die Stellungnahmen die der Abwägung unterliegen sind in ihrer Langfassung als Anhang beigefügt.

Stellungnahmen mit Hinweisen ohne Relevanz für die Abwägung und die Stellungnahmen die weder Hinweise, Anregungen und Bedenken beinhalten, sind der Übersichtsliste über den Eingang der Stellungnahmen zu entnehmen.

Alle Stellungnahmen werden der VG-Verwaltung für die Verfahrensakte zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Am Kirchhof“ der Ortsgemeinde Hauptstuhl übermittelt.

II BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BEHÖRDEN

1. VG-Verwaltung Landstuhl, Ordnungsbehörde

Schreiben vom 28.11.2020

Kurzfassung:

• Textfestsetzungen, Punkt 5 Verkehrsflächen - keine Hervorhebung von Stellplätzen.
• Öffentliche Parkflächen in ausreichender Zahl sollten vorgesehen werden

Kommentar:

Die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen als „Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung) wurde bewusst im Hinblick auf eine die verkehrsberuhigenden Effekte gewählt. Der niveaugleiche Ausbau lässt grundsätzlich auch das Parken im Straßenraum zu die Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer zeichnet die Festlegung von „Verkehrsberuhigten Bereichen“ aus. Auch bei dem vorgesehenen Ausbau im Mischprofil ist das Parken auf ausgewiesenen Flächen möglich. Bestimmte Parkflächen sollten vorzugsweise nach Abschluss der privaten Bautätigkeit und auch nur im Bedarfsfall vorgenommen werden.

Alternierendes Parken im Straßenraum reduziert die Geschwindigkeit innerhalb des Plangebietes und ermöglicht dennoch den LKW-Verkehr zur Andienung, bzw. Ver- und Entsorgung.

Im Übrigen wurde bezüglich des sog. ruhenden Verkehrs auch eine Festsetzung zum Nachweis von Stellplätzen auf den künftigen Grundstücken getroffen, demnach sind pro Wohneinheit mindestens 2 Garagen oder Stellplätze nachzuweisen, was den öffentlichen Raum spürbar entlastet.

Die Realisierung des Plangebietes erfolgt auf dem Wege der Privaterschließung, die WVE GmbH Kaiserslautern hat mit der Ortsgemeinde Hauptstuhl hierüber einen Erschließungsvertrag abgeschlossen. Die Ausführungsplanung ist gemäß Erschließungsvertrag durch die Ortsgemeinde „frei zu geben“; die Ortsgemeinde hat somit auch im Zuge der Ausführungsplanung die Möglichkeit bei der Materialwahl und Straßenraumgestaltung Vorgaben zur künftigen Gestaltung abzugeben.

Beschlussvorschlag:

Die abgegebenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen, die bisherigen Festsetzungen zu den Verkehrsflächen, und Stellplätzen sind beizubehalten.

2. Kreisverwaltung Kaiserslautern
Schreiben vom 16.12.2020
und
Schreiben vom 23.12.2020

Kurzfassung:

Untere Landesplanung

Verweis auf die Stellungnahme vom 08.04.2020

- Bebauungsplan wurde in mehreren Abstimmungsterminen an die Ziele der Raumordnung angepasst.
- Der B-Plan ist aus dem FNP entwickelt→ Einhaltung Entwicklungsgebot.
- Die Straßenumbauplanung wurde in Abstimmung mit LBM in B-Plan integriert.
- Für RRB wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Ergänzung gemäß Stellungnahme vom 16.12.2020

- Zulässigkeit von Nebenanlagen Formulierung / Widerspruch.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Begründung zu allgemein gehalten.

Untere Naturschutzbehörde

Die mit der Stellungnahme vom 27.03.2020 vorgetragenen Bedenken bezüglich der fehlenden Ortsrandeingrünung „Ost“ werden aufrechterhalten.

- Bedenken, da B-Plan keine Eingrünung an der Ortsgrenze vorsieht; ein 5 m breiter Pflanzstreifen könnte eine harmonische Einbindung bewirken. Der Pflanzstreifen könnte multifunktional genutzt werden: (z. B. fußläufige Wegeverbindung, Versickerungsstreifen + Ausgleichsfläche). Ein Grünstreifen steht der geplanten Erweiterung des NBG (nach Auffassung der UNB), nicht entgegen.

- Anregung zur Nachbesserung der Ökokontomaßnahme A 13 Ö, Abstimmung mit Forst ist erfolgt.

- Hinweise zum Erfassen von Eingriff und Kompensation
  Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis (KSP) zu erfassen;
  Eintragungsstelle = Untere Naturschutzbehörde
  Übermittlungsstelle = Träger Bauleitplanung

Kommentar:

Untere Landesplanungsbehörde
Die mit der Stellungnahme der Kreisverwaltung abgegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren wird ohnehin als eigenständiges, dem B-Plan nachgeschaltetes Verfahren, durchgeführt.

Zu den ergänzenden Punkten:
Formulierung der Textfestsetzung der Zulässigkeit von Nebenanlagen und Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist anzumerken, dass die Textfestsetzung anzupassen ist, da der 1. Satz im Absatz 2 zum Punkt 3.3 Nebenlagen entfallen muss, gewollt war die Festsetzung der „Freihaltung der sog. „Vorgartenzone". Die Festsetzung zu den Nebenanlagen erhält demnach folgende Fassung:

„3.3 NEBENANLAGEN

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind im gesamten Geltungsbereich Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, auch soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig; im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind sie jedoch nicht zulässig.

Gemäß § 14 Abs 1 Satz 3 wird die Anzahl der untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 auf maximal 1 Nebenanlage beschränkt; die Größe der baulichen Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

Darüber hinaus sind bei einer Bebauung ohne Unterkellerung Kellerersatzräume mit einer max. Grundfläche von 12 m² zulässig, sofern sie eine bauliche Einheit mit dem Hauptgebäude oder Garage/Carport bilden.

Garagen und Stellplätze sind grundsätzlich auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; nicht zulässig sind diese jedoch im rückwärtigen Grundstücksbereich, hinter der zweiten Baugrenze, in dem als WA festgesetzten Gebiet.

Garagen und Carports müssen auf der Einfahrtsseite einen Mindestabstand von 5,5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

Bei seitlicher Anordnung ist zur Straßenbegrenzungslinie der Haupterschließungsstraße ein Abstand von mindestens 2,0 m einzuhalten.

Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze bzw. Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen."

Die Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist insbesondere für die Einfriedungen und Stützmauern zu konkretisieren, da mit den getroffenen Festsetzungen Abweichungen von der zulässigen Regelung nach Landesbauordnung verbunden sind.

Daher sind die Festsetzungen zu den Einfriedungen und Stützmauern ***näher zu begründen****.*

Die bisherige Begründung der Sicherung eines einheitlichen Ortsbildes ist zu allgemein gehalten. Die Beschränkung der Höhe der Einfriedungen wurde insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, aber auch wegen des Lichtraumprofils erforderlich. Da der Straßenquerschnitt mit 6,0 m wegen der Wirtschaftlichkeit auf das notwendige Maß beschränkt wurde, ergibt sich bei höheren Einfriedungen der Eindruck einer Schlucht, gerade für Fußgänger , spielende Kinder sind höhere, blickdichte Einfriedungen im Straßenraum ein Gefahrenpotential. Darüber hinaus wird durch die Reduzierung der Höhe der Einfriedung entlang der

Verkehrsflächen die Wirkung der privaten Begrünung der Vorgärten in den öffentlichen Raum gefördert.

Gleiches gilt auch für die Höhenbeschränkung von Stützmauern, hier sollen darüber hinaus auch die nachbarlichen Belange geschützt werden

Untere Naturschutzbehörde

Die Bedenken der fehlenden östlichen Eingrünung des Plangebietes werden nicht geteilt, da es sich um einen temporären Ortsrand handelt. Mindestens mittelfristig wird eine Osterweiterung bis zum Friedhof erfolgen. Die Führung der Straße entlang der Plangebietsgrenze wurde bewusst gewählt, um eine möglichst hohe Flexibilität in der Erweiterungsplanung zu erhalten. Anbindungs-/ Flächen sollten nicht bereits bindend festgelegt werden. Ein „Multifunktionstreifen" lässt sich am östlichen Rand nicht integrieren, da die Voraussetzungen für eine Mitbenutzung der Entwässerung nicht gegeben sind, Eine Fußläufige Verbindung wird nicht erforderlich, da die Anbindungen im südlichen Planbereich bereits berücksichtigt sind. Die Flächenverfügbarkeit und die negativen Auswirkungen von Ausgleichsflächen im Geltungsbereich im Rahmen der Umlegung sprechen gegen eine Einbeziehung eines Grünstreifens in der vorgeschlagenen Form. Im Zuge der Erweiterungsplanung wird ein Grünzug zwischen Friedhof und Baugebiet sinnvoll, da dann auch ein endgültiger Ortsrand gestalterisch abgeschlossen umgesetzt werden kann.

Die Begrünung des zentralen Rückhaltebeckens, die Grundstücksbegrünungen der östlichen Baugrundstücke sowie die relative Nähe zum südlich angrenzenden Waldrand sichern eine temporär wirksame Grünsubstanz am östlichen Rand des Plangebietes. Auf eine Umplanung der inneren Erschließung sollte daher auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit weiterhin verzichtet werden.

Die Hinweise zum Erfassen von Eingriffen Kompensationen, obliegen der Trägerin der Bauleitplanung bzw. der Verwaltung. Die Ortsgemeinde kann diese Aufgaben jedoch durch ein Fachbüro ausführen lassen, vorzugsweise dem Büro, welches auch den Fachbeitrag Natur- und Artenschutz erstellt hat.

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Die abgegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, mit der Erfassung von Eingriffen und Kompensation ist das Büro LF-Plan zu beauftragen.
Die Einbeziehung eines Grünstreifens am östlichen Rand des Plangebietes soll nicht erfolgen. Die Textfestsetzung und die Begründung sind, wie dargelegt zu überarbeiten.

3. Ortsgemeinde Hauptstuhl
OG-Rat 13.12.2020; Beschlussfassung

<u>Kurzfassung:</u>

• Änderung der Textfestsetzungen zu Nebenanlagen (redaktionell) • Ergänzung zu den Einfriedungen
• Hinweise; Klarstellung Dach- und Fassadenbegrünung als „Empfehlung.

Kommentar:

Die gemäß Beschlussfassung vom 13.12.2020 angeregten Änderungen werden für das Satzungsexemplar übernommen und eingearbeitet. Das heißt, die Festsetzung der zulässigen Materialien wird dann auf die Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßeneingeschränkt, für alle übrigen Einfriedungen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung.

Die Anpassungen der Empfehlung einer Dach- und Fassadenbegrünungen unter Hinweise sind unproblematisch, da die Hinweise ohnehin nur informativen Charakter aufweisen.

Die Hinweise zum B-Plan werden nicht Bestandteil der Satzung, sind somit auch nicht rechtlich bindend.

Beschlussvorschlag*:*

Die Anregungen des Ortsgemeinderates sind im Satzungsexemplar des B-Plans „Am Kirchhof“ einzuarbeiten.

4. BUND Kreisgruppe KL
Schreiben vom 09.04.2020

Kurzfassung:

• Vorhaben und damit einhergehende Versiegelung und Zerstörung von Ackerflächen wird abgelehnt.
• Aspekte der Landesentwicklung nicht beachtet.
• Bedarf nach Wohnbauflächen ist nachzuweisen.
• Umweltprüfung sei fehlerhaft; UVP –Vorprüfung erforderlich
• Vorkehrungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung
• B-Plan sei insgesamt unvollständig und ist abzulehnen. • Zielformulierung des BauGB seien nicht beachtet. • Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nicht sachgerecht, , bezüglich der Darstellung der Auswirkungen sei die Begründung fehlerhaft, Umweltbericht sei nicht Richtlinienkonform, fehlerhaft sei auch die Entwässerungskonzeption • Klimaschutzaspekte werden nicht beachtet, darüber hinaus wird mit Bezug auf die Textfestsetzungen der grünordnerischen Festsetzungen, und Niederschlagswasser-beseitigung Energieversorgung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Artenschutz wird behauptet, die Aspekte seien in der Planung nicht berücksichtigt.
• Zusammenfassend wird die Aufstellung des B-Plan in der vorliegenden Form abgelehnt.

Kommentierung:

Zunächst ist auf die Ausführungen im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, zu verweisen. Insbesondere gilt dies für die zu den Textfestsetzungen, der Begründung und den Umweltbericht getroffenen Aussagen der Stellungnahme des BUND, Kreisgruppe Kaiserslautern.

Insgesamt gesehen, ergibt sich aus der Stellungnahme der Eindruck, dass die Verfasser die Planunterlagen nicht im Detail geprüft haben, da der größte Teil der getroffenen Aussagen schlicht nicht zu treffend ist.

Beachtung der Aspekte der Landesentwicklungsplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurden beachtet, der B-Plan ist auch aus dem FNP entwickelt!

Für diesen Teilbereich der Verbandsgemeinde Landstuhl gilt der noch rechtsgültige Flächennutzungsplan II mit integriertem Landschaftsplan von 2006.

Bedarf nach Wohnbauflächen ist nachzuweisen

Es besteht derzeit insgesamt eine sehr hohe Nachfrage nach Bauland, insbesondere auch im östlichen kreisgebiet des Landkreises Kaiserslautern. Die Ausweisung von Wohnbauflächen wurde insbesondere auch zur Deckung des mittelfristigen Bedarfes frühzeitig in die vorbereitende Bauleitplanung für die Ortsgemeinde Hauptstuhl aufgenommen. Das Prinzip der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung" unterliegt letztlich auch der Beurteilung des Einzelfalls und ist abhängig von den örtlichen Flächenverfügbarkeiten.

Der Umweltbericht ist unvollständig, entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen

Der vorliegende Bericht wurde gemäß der vorgegebenen Gliederung zum Umweltbericht in der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) der aktuellen Fassung des BauGB durchgeführt, die nach der Novellierung des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) aktualisiert wurde.

Der Bereich des geplanten Überlaufs für das zu errichtende Regenrückhaltebecken befindet sich außerhalb des Plangebietes. Eine abschließende Bewertung und Beschreibung der evtl. auftretenden Eingriffe können im vorliegenden Verfahren daher nicht durchgeführt werden. Dies hat im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zum Bau des Regenrückhaltebeckens zu erfolgen. Im Umweltbericht wurde deshalb nur darauf verwiesen, dass die Ziele der vorliegenden Schutzgebiete nicht tangiert werden, es jedoch zu Verstößen der Schutzgebietsverordnungen kommen wird und dies mit der UNB abzusprechen ist.

Die Bewertung der Eingriffe in den betroffenen Schutzgebieten erfolgt im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zum Bau des Regenrückhaltebeckens.

Eine Vernachlässigung der gesetzlich geforderten Beschreibungen der Schutzgüter bzw. der Beeinträchtigungen sowie der Bestandteile eines Umweltberichts gem. § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB konnte im eingereichten Umweltbericht durch das Büro LF-PLAN nicht festgestellt werden.

Der Bebauungsplan bedarf einer UVP Vorprüfung; UVPG

Gemäß Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben" des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird bei städtebaulichen Vorhaben nach Pkt. 18.7.2 eine allgemeine Vorprüfung nur dann notwendig, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung zwischen 20.000 m² bis weniger 100.000 m² beträgt. Für die Berechnung nach § 19 Abs. 2 wird nur der errechnete Anteil des Baugrundstückes, der nach der Grundflächenzahl (GRZ) von baulichen Anlagen überdeckt wird, einbezogen. Im aktuellen Vorhaben hat die GRZ eine Größe von 0,4 bzw. 0,6 und es wird mit Einberechnung der Versiegelung der Verkehrsflächen eine Gesamtfläche von ca. 1,968 ha beanspruchen. Das Vorhaben bleibt somit unter dem Schwellenwert von 20.000 m² (2 ha).

Die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung entfällt somit.

Des Weiteren ist anzumerken, dass nach § 50 Abs. 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird. Im vorliegenden Fall wurde eine Umweltprüfung nach dem BauGB durchgeführt, sodass auch im Falle eines Überschreitens des Schwellenwertes keine gesonderte allgemeine Vorprüfung zu erstellen wäre.

Artenschutz - Wildkatze

Nach Evaluierung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz kann attestiert werden, dass der vom BUND angesprochene regionale Biotopverbund nicht über dem Plangebiet oder in der unmittelbaren Nähe verläuft. Unabhängig davon grenzt das Plangebiet an Waldflächen, sodass grundsätzlich ein Vorkommen der Wildkatze im Umfeld des Plangebietes vermutet werden kann. Die vorliegende Planung tangiert die potenziellen Lebensräume im Wald nicht. Aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebietes ist aufgrund der bereits auftretenden Störungen durch die Naherholung (Spaziergänger und Hundeführer) nicht mit einem Vorkommen im unmittelbaren Planungsraum und in der Umgebung auszugehen. Wie im Rahmen der Bestandserhebung festgestellt, besteht eine hohe Nutzungsintensität der plangebietsnahen Waldwege.

Darüber hinaus zeigen keine der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen hinsichtlich der Wildkatzengebiete und der potenziellen Wanderkorridore für den Bereich um Hauptstuhl Wildkatzenwege auf. Es kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine Störungen der Wildkatze auftreten werden. Waldbereiche werden durch die Planung nicht beansprucht. Die Planung ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Wasserhaushalt

Die Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan zeigt auf, dass das Plangebiet in einem Siedlungsbereich liegt. Nur die Landschaftsbereiche um Hauptstuhl werden als Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwasserschutzes ausgewiesen. Im unmittelbaren Umfeld liegen keine Trinkwasserschutzgebiete vor. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die für das Plangebiet geplante Wasserbewirtschaftung erhebliche Nachteile für die in der Stellungnahme angesprochenen Punkte zur Folge hätte.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgten Abstimmungsgespräche mit den verantwortlichen Verbandsgemeindewerken Landstuhl. Die betroffenen Punkte wurden somit bereits erörtert und entsprechende ggf. notwendige Maßnahmen im Bebauungsplan eingearbeitet.

Das geplante Neubaugebiet liegt außerhalb der ausgewiesenen Natur- und Wasserschutzgebiete. Die Entwässerung des Baugebiets sieht den naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser durch Kombination mehrerer Einzelmaßnahmen vor. Im Bebauungsplan werden die dezentrale Rückhaltung, Versickerung und die Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Baugrundstücken festgesetzt. Das auf den öffentlichen Straßen und Plätzen anfallende Niederschlagswasser wird zentral in einem Versickerungsbecken gesammelt. Der Ablauf aus dem Becken erfolgt gedrosselt nach Norden auf das Grundstück der Ortsgemeinde, Flurstücks-Nummer 79. Dort wird das abgeleitete Niederschlagswasser breitflächig versickert. Es erfolgt keine direkte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer. Die Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes sollen durch dieses Konzept minimiert werden.

Umweltbericht

Die Gemeinde entschied sich im Rahmen des Abwägungsprozesses eine bestimmte Entwicklung in Hauptstuhl zuzulassen, frei nach ihrem Planungsermessen. Es ist die

planerische Entscheidung der Gemeinde, den nötigen Umfang der Grundflächenzahl für Bauprojekte zu bestimmen, die zum Ausdruck bringt, wie und in welcher Richtung sich Hauptstuhl städtebaulich fortentwickeln will. Die vorliegende Dimension der GRZ widerspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben nach dem BauGB und der BauNVO und ist zulässig. Ein Widerspruch zum BauGB ist somit nicht erkennbar.

Die Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Daher hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die in § 1 Abs. 6 BauGB und § 1a ff BauGB benannten Belange bzw. Bestimmungen, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere zu berücksichtigen sind (hierzu zählt der Flächenverbrauch und auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege), sind nicht abschließend und enthalten in ihrer Zusammenstellung keinen Vorrang in sich oder gegenüber den privaten Belangen. Aus diesem Grunde lässt sich ein auch nur relativer Vorrang des einen benannten Belangs gegenüber einem anderen auch nicht abstrakt festlegen.[1] Ein pauschalisiertes Versiegelungsverbot oder eine Baulandsperre wird durch § 1a ff BauGB nicht erwirkt.

An der vorgegebenen GRZ kann weiter festgehalten werden, da kein Verstoß zum BauGB vorliegt.

Ausgleich und Ersatz

Im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichts wurde ein Kompensationskonzept aufgestellt, das zahlreiche Maßnahmen wie Grünlandaufwertung, Umwandlung von Acker zu artenreichem Grünland, Wiedervernässung einer Moorfläche sowie die Entfichtung eines Talraumes samt naturnaher und standortgerechter Anpflanzung beinhaltet. Es handelt sich bei dem Kompensationskonzept um realkompensatorische Maßnahmen als Ausgleich für die Flächenversiegelung und weitere Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans entstehen werden. Dieses Konzept wurde unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forst entwickelt.

Innerhalb des Plangebietes sind zahlreiche Anpflanzungen von Strauchbeständen und Einzelbäumen vorgesehen, dies kompensiert nicht nur den eintretenden Gehölzverlust, sondern mindert gleichzeitig die Auswirkung der Baumaßnahmen auf das lokale Klima, indem kleinklimarelevante Elemente am Beeinträchtigungsort implementiert werden.

[1] BVerwG 5.4.1994 – 4 NB 3/91 – E 92,231 = DVBl. 1993, 662 = BRS 55 Nr. 37)

Der vorliegende Bericht wurde gemäß der vorgegebenen Gliederung zum Umweltbericht in der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) des BauGB durchgeführt. Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes wurde in Kapitel 4 unternommen. Die Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung wurde in Kapitel 5 beschrieben. Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter wurden unter Kapitel 6 ausführlich dokumentiert und bewertet. Wie bereits erläutert, wurde im Rahmen des Umweltberichts ein Kompensationskonzept erstellt, das die Beeinträchtigungen mindert bzw. kompensiert. (s.o).

Klimaschutz

Nach Gesprächen mit Mitarbeitern der Verbandsgemeinde sowie dem Ortsbürgermeister konnte für die Ortsgemeinde Hauptsuhl kein Klimaschutzkonzept ermittelt werden. Das Landesklimaschutzgesetz stellt für das Land RLP das Ziel, die Treibhausemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 zu senken und bis zum Jahr 2050 die Klimaneutralität anzustreben. Darüber hinaus regelt es nur die Aufstellung eines landesweiten Klimaschutzkonzeptes. Eine direkte Wirkung auf die vorliegende Planung ist somit nicht gegeben.

Der § 1a BauGB ergänzt die in § 1 BauGB festgelegten Planungsziele und Planungsleitlinien um weitere Bestimmungen zum Umweltschutz. Dies bedeutet, dass bei der Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan die im § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange sowie die in § 1a BauGB aufgeführten Bestimmungen zu erfassen sind und im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB untereinander gerecht abzuwägen sind. Die Belange des Klimaschutzes wurden im Abwägungsprozess thematisiert und abgehandelt. Der Bebauungsplan sieht daher unter den Pkt. Landespflegerische Hinweise und Empfehlungen eine Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaikanlagen und eine Fassadenbegrünung vor.

Die Siedlungsentwicklung entspricht den Vorgaben der Bauleitplanung, von einer „Wucherung“ der Ortserweiterung kann nur bei einseitiger Betrachtung gesprochen werden. Die langfristige Entwicklung berücksichtigt die Einbeziehung des Friedhofareals in den örtlichen Zusammenhang. Die fehlenden Alternativen zur Architektur (Siedlungsentwicklung?) werden mit der Stellungnahme nicht konkretisiert, es handelt sich letztlich um eine Pauschalbeurteilung,

Entwässerung

Es ist auf die vorangegangenen Ausführungen zum Wasserhaushalt zu verweisen.

Klima

Im Kapitel 6.3 des Umweltberichts werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene aufgezählt und beschrieben. Der Umweltbericht kommt zum Schluss, dass erhebliche Auswirkungen nicht anzunehmen sind, aber aufgrund der Größe der Bebauung und der Beanspruchung von klimawirksamen Strukturen es zu einer intermediären Beeinträchtigung kommen wird.

Die vorliegende Planung sieht daher vor, dass die Grundflächenzahl auf max. 0,6 begrenzt wird. Darüber hinaus werden Grünflächen ausgewiesen und Baumneupflanzungen vorgegeben. Das Plangebiet verfügt somit über etwa 1,6 ha an Grün- und Freiräumen mit lokalklimatischen Funktionen, die dazu geeignet sind, die sich einstellenden Beeinträchtigungen reduzieren zu können.

Weitere klimaschonende Maßnahmen werden im Umweltbericht unter Kapitel 9 Landespflegerische Hinweise und Empfehlungen Pkt. 5.9 und 5.10 (Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaik und Fassadenbegrünung) aufgeführt.

Fassadenbegrünung, Solarenergie, etc.

Die Verpflichtung einer Fassaden- und Dachbegrünung ist begrüßenswert und wurde als Empfehlung im Umweltbericht thematisiert. Wie aber bereits vorne erörtert, entscheidet die Gemeinde frei nach ihrem Planungsermessen, welche bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet erfolgen soll, hierbei werden alle zu betrachtenden Punkte berücksichtigt und miteinander abgewogen. Dies wurde im vorliegenden Fall auch durchgeführt.

Die Fassaden- und Dachbegrünung wird unter B. HINWEISE für die künftigen Bauherren als Empfehlung aufgenommen.

Eine verpflichtende Vorgabe zur Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist zu begrüßen, kann jedoch nicht auf der Stufe eines Bebauungsplans erfolgen, daher wurde im Umweltbericht die Empfehlung zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser getätigt. Diese Art der Verpflichtung kann nur durch vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

Durch die Anordnung bei Pkt. 8 - 2.4 der Festsetzungen zum Bebauungsplan, dass die nicht überbaubaren Flächen als Vegetationsflächen gärtnerisch anzulegen sind, und nur bis zu einem Viertel mit mineralischem Substrat gestaltet werden können, wird im Bereich der privaten Flächen ein Verhindern von sog. Schottergärten erzielt. Auch für Vorgartenflächen wurde eine Vermeidung von sog. Schottergärten festgesetzt.

Realisierung - Finanzierung

Die Realisierung des Baugebietes erfolgt auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB (Erschließungsvertrag) auf dem Wege der Privaterschließung. Alle sich aus der Realisierung des Bebauungsplanes ergebenden Kosten werden durch den Erschließungsträger getragen, diese gilt auch für alle Grünordnungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Refinanzierung erfolgt über privatrechtliche Kostenerstattungsvereinbarungen mit den Eigentümern der künftigen Bauplätze.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Die vorgebrachten Bedenken sind zurückzuweisen, aus der Stellungnahme ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

5. LBM
Schreiben vom 23.02.2021

Kurzfassung:

• Oberflächenwasserbeseitigung L 395 • Lärmschutzwand an der L 395
• Straßenplanung

Kommentar:

Oberflächenwasserbeseitigung Straßengraben

Die Abstimmungen zur Entwässerung des Straßenseitengrabens sowie der Ausgebietsentwässerung zwischen dem LBM, den VG-Werken und der Ortsgemeinde sind zwischenzeitlich erfolgt.
Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere zur Abrechnung der Kanalkostenbeiträge für die Wassereinleitung sind in Bearbeitung, diese wirken sich jedoch nicht auf den Bebauungsplan aus.

Lärmschutzwand

Dem Abstand der geplanten Lärmschutzwand von ca. 12,0 m zum Fahrbahnrand wird zugestimmt.

Straßenplanung

Die Straßenplanung wurde in Abstimmung mit dem LBM überarbeitet. Die Übernahme in den Entwurf des Bebauungsplanes ist durch die Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen erfolgt; diese waren im Beteiligungsexemplar bereits eingearbeitet.

Beschlussvorschlag*:*

Kenntnisnahme

III BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Am Kirchhof“ abgegeben.

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme

IV STELLUNGNAHMEN OHNE BEDENKEN UND ANREGUNGEN

Die Behörden, deren Stellungnahme mit Hinweisen ohne Relevanz für die Abwägung abgegeben wurden und die Stellungnahmen die weder Hinweise, Anregungen und Bedenken beinhalten, sind der Übersichtsliste über den Eingang der Stellungnahmen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag für IV:
Kenntnisnahme.

Aufgestellt:
KL den 08.04.2021
WVE GmbH Kaiserslautern

Im Auftrag

Dipl.-Ing H. W. Schlunz
(Stadtplaner)

Anhang.

Langfassung Behandlung der Stellungnahmen:
(Lfd-Nrn. 1 bis 5)

Anhang: Stellungnahmen

Lfd. Nr. 1 in II: VG Landstuhl Verkehrsbehörde

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG LANDSTUHL

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl | Kaiserstr. 49 | 66849 Landstuhl

WVE GmbH Kaiserslautern
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

WVE GmbH Kaiserslautern
Eing. 01. Dez. 2020

Im Auftrag der Ortsgemeinde

Verbandsangehörige Gemeinden:
Sickingenstadt Landstuhl, Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Kontakt: Telefon: 06371/8 30
Telefax: 06371/8 31 01
E-Mail: vg@landstuhl.de
Internet: www.landstuhl.de

Öffnungszeiten Rathaus, Einwohnermeldeamt & Werke:
Mo - Mi 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.30 - 12.00 Uhr

Alte Rentei & Sozialverwaltung:
Mo - Mi 08.30 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.30 - 12.00 Uhr

Unser Zeichen / Schreiben: 3 VGÖ/160-00/Le
Ihr Zeichen / Schreiben:

Bearbeiter/in: Herr Lehnhardt
Zimmer-Nr.: 015

Telefon: 06371 / 83-253
Telefax: 06371 / 83-101
E-Mail: ralf.lehnhardt@landstuhl.de

Datum: 28.11.2020

Vollzug des Baugesetzbuches;
hier: Bebauungsplan „Am Kirchhof" der Ortsgemeinde Hauptstuhl

Ihr Schreiben vom 25.11.2020; Aktenzeichen: hws/Ha

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der textlichen Festsetzung unter Punkt 5, ist u.a. keine Hervorhebung von Stellplätzen vorgesehen.
Da die Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat, kann unter Umständen ein geordnetes Parken und ein ungehindertes Befahren mit Rettungsfahrzeugen nicht gewährleistet werden.

Deshalb sollte nach unserer Auffassung ausreichend öffentliche Parkfläche vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Lehnhardt)

- 1 -

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN: DE94 540 502 20 0000 0000 83
BIC: MALADE51KLK

Volksbank Kaiserslautern eG
IBAN: DE18 540 900 00 0081 1400 06
BIC: GENODE61KL1

Lfd. Nr. 2 in II: Kreisverwaltung Kaiserslautern

1. Schreiben

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Abteilung Bauen und Umwelt -

Landkreis Kaiserslautern

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserstr. 49
66849 Landstuhl

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Eing. 21. Dez. 2020
Abt. ..... Anl. .....

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Datum
25.11.2020 WVE hws/Ha	5.6/610-13 Hauptstuhl	Herr Mar	0631/7105-321 Fax -370 rene.mar@kaiserslautern-kreis.de	118 Verwaltungsgebäude Lauterstraße 8	16.12.2020

Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan „Am Kirchhof" der Ortsgemeinde Hauptstuhl

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Siehe Stellungnahme vom 08.04.2020.

2. Untere Naturschutzbehörde

Die in meiner Stellungnahme vom 27.3.20 geäußerten Bedenken, dass der Bebauungsplan für seine Ostgrenze keine Eingrünungsmaßnahmen vorsieht, bestehen fort.

Die als Ökokontomaßnahme bereits durchgeführte Moorwiedervernässungsmaßnahme A 13 Ö ist nachzubessern, damit der auf 3.000 m² bilanzierte Kompensationsumfang auch tatsächlich erreicht wird. Derzeit wird die maximal mögliche Stauhöhe des Grabenverschlusses nicht ganz erreicht, weil das Wasser an einer Stelle um das Staubauwerk herumfließt. Das Problem kann gelöst werden, indem am Bauwerksrand ein kleiner Damm ergänzt wird, der die Umfliessung verhindert (dies wurde Herrn Mahl vom Forstamt Kaiserslautern bereits mitgeteilt).

Hinweise zum Erfassung von Eingriff und Kompensation
Wie bereits in der o.g. Stellungnahme dargelegt, ist eine Eingabe von Eingriff und Kompensation ins KSP erforderlich, zu diesem Zweck habe ich das Eingriffsobjekt unter der Kennung **EIV-1585303500998** bzw. Bezeichnung „Hauptstuhl BP Am Kirchhof" angelegt.

00000503.doc

Postanschrift	Öffnungszeiten		Telefon	Internet	Konto
Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	Lauterstraße 8, Am Altenhof 6 und An der Feuerwache 6 Mo - Mi 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 12.00 Uhr	BÜRGERCENTER: Lauterstraße 8 Mo - Mi 07.30 - 16.30 Uhr Do 07.30 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 12.00 Uhr	0631/7105-0 Telefax 0631/7105-474	www.kaiserslautern-kreis.de E-Mail info@kaiserslautern-kreis.de	Kreissparkasse Kaiserslautern Konto-Nr.: 5868 BLZ: 540 502 20

2.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

R. Mar
(Dipl.-Ing.)

Fachbereichsleiter FB 5.5
Kreisentwicklung, Ortsentwicklung,
Landesplanung, Immissionsschutz

2. Schreiben

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Abteilung Bauen und Umwelt -

Landkreis Kaiserslautern

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserstr. 49
66849 Landstuhl

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Eing. 06. Jan. 2021
Abt. 4 Anl.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Datum
16.12.2020 Hws/Ha	5.6/610-13 Hauptsuhl	Herr Mar	0631/7105-321 Fax -370 rene.mar@kaiserslautern-kreis.de	118 Verwaltungsgebäude Lauterstraße 8	23.12.2020

Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan „Am Kirchhof" der Ortsgemeinde Hauptstuhl

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der verlängerten Offenlage wurde seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde darum gebeten unsere Stellungnahme vom 16.12.2020 wie folgt zu ergänzen:

In Kapitel 3.3 Nebenanlagen scheint ein Widerspruch vorzuliegen. Gemäß Absatz 1 sind Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächenzulässig sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Laut Absatz 2 jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie hinter der festgesetzten rückwärtigen Baugrenze im straßenseitenabgewandte Gartenbereich zulässig.

Da gestalterische Vorschriften als bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach der Landesbauordnung in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten in der Bauaufsichtspraxis führen, sollten derartige Festsetzungen hinsichtlich ihrer entfaltenden Rechtswirkung eingehen begründet werden. Die Begründung in Kapitel 5.2 ist zu allgemein gehalten, um einer rechtlichen Überprüfung Stand zu halten. An dieser Stelle wird auf das Schreiben der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 02.10.2013 (Anlage) in dem auf den Rechtsaufsatz „Das öffentliche Baurecht als Instrument von Baukunst des Herrn Dr. Schneider (BauR 2009, S 1681) und die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 01.10.2008 (1A 10362/08) verwiesen wird, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

R. Mar
(Dipl.-Ing.)

00000506.doc

Postanschrift Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Öffnungszeiten Lauterstraße 8, Am Altenhof 6 und An der Feuerwache 6: Mo - Mi 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr; Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr; Fr 08.00 - 12.00 Uhr
BÜRGERCENTER: Lauterstraße 8: Mo - Mi 07.30 - 16.30 Uhr; Do 07.30 - 18.00 Uhr; Fr 07.30 - 12.00 Uhr
Telefon 0631/7105-0 **Telefax** 0631/7105-474
Internet www.kaiserslautern-kreis.de **E-Mail** info@kaiserslautern-kreis.de
Konto Kreissparkasse Kaiserslautern Konto-Nr.: 5868 BLZ: 540 502 20

WVE GmbH Kaiserslautern

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Landkreis Kaiserslautern

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltungen
Im Landkreis Kaiserslautern

Siehe Verteiler

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Eing. 06. Jan. 2021
Abt. 4 Anl.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Datum
	5.1/5212	Herr Trares	0631/ 7105-348 Fax: 7105-370 Hans-Peter.Trares@kaiserslautern-kreis.de	114	02.10.2013

Vollzug der Landesbauordnung
hier: Hinweise zur Bauaufsichtspraxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne einer effizienten Zusammenarbeit zwischen unseren Bauverwaltungen möchten wir mit diesem Schreiben verschiedene praktische Fragestellungen der Bauaufsichtspraxis ansprechen und Sie darum bitten, die gegebenen Hinweise bei den entsprechenden Fällen zu berücksichtigen.

I. Gestaltungssatzungen

Bei der Genehmigung bzw. Überprüfung von Bauvorhaben im Bereich von Bebauungsplänen ist immer wieder festzustellen, dass Festsetzungen der in den meisten Bebauungsplänen enthaltenen Gestaltungssatzungen (Rechtsgrundlage ist § 88 LBauO) nicht bzw. nicht ausreichend begründet sind, und dass bei der Beschlussfassung auch keine ausreichende Abwägung zu diesen Festsetzungen dokumentiert ist.

Insbesondere in den Fällen, in denen Vorschriften der LBauO eingeschränkt oder deren Vorgaben unterschritten werden (z.B. bei der Höhe von Einfriedungen) ist eine gute nachvollziehbare Begründung und eine Abwägung mit den Interessen der Bauherren für die Wirksamkeit der Festsetzung unerläßlich. Denn liegt eine nachvollziehbare Begründung nicht vor, so ist z.B. eine Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung i.S.v. § 69 LBauO nicht möglich. Tatbestandsvoraussetzung ist hier nämlich die Vereinbarkeit der Alternativlösung mit dem Zweck der jeweiligen Anforderung. Hier können wir bei der Beurteilung des

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, Am Altenhof 6
und An der Feuerwache 6
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

BÜRGERCENTER:
Lauterstraße 8
Mo - Mi 08.00 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Konto
Kreissparkasse Kaiserslautern
Konto-Nr.: 5868
BLZ: 540 502 20
IBAN: DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC: MALADE51KLK

Zwecks der Vorschrift nicht unsere Erwägungen an die Stelle derer des Satzungsgebers stellen.

Bei Entscheidungen über die Zulassung von Abweichungen von gestalterischen Festsetzungen werden wir deshalb künftig bei Ihnen nachfragen, ob es hierfür eine nachvollziehbare Begründung im bebauungsplan gibt.

Zu den hohen Anforderungen, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit an die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen stellt, enthalten der beiliegende Aufsatz „Das öffentliche Baurecht als Instrument von Stadtbaukunst" des Herrn Dr. Bernhard Schneider (BauR 2009, S. 1681) und die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 01.10.2008 – 1 A 10362/08 - einige interessante Ausführungen, die bei der Aufstellung und ggfs. Überarbeitung dieser Satzungen eine hilfreich sein können.

II. Brandschutztechnische Stellungnahmen

Um künftig die in einigen Fällen entstandenen Irritationen bei Stellungnahmen unseres brandschutztechnischen Bediensteten zu vermeiden, bitten wir darum, künftig wie folgt zu verfahren:

- Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz sind **grundsätzlich über die untere Bauaufsichtsbehörde** schriftlich zu beantragen bzw. anzufordern.
- Zur Verfahrensvereinfachung sind dabei Kopien von (genehmigten) Bauzeichnungen vorzulegen, aus denen die Fragestellung ersichtlich wird, soweit verfügbar.
- Bei Anfragen zur Bestuhlung benötigen wir auch die entsprechenden Bestuhlungspläne bzw. konkrete Hinweise auf die beabsichtigte Bestuhlung.

Wir weisen darauf hin, dass hier je nach Fragestellung Bearbeitungsgebühren auf der Grundlage des besonderen Gebührenverzeichnisses entstehen können.

III. Bauunterlagen für Edelstahlkamine

Hiezu möchten wir nochmals auf unser Rundschreiben vom 20.03.2009 erinnern. In diesem Schreiben haben wir Ausführungen zu den erforderlichen Unterlagen bei der Einreichung von Bauanträgen für Edelstahlschornsteine gemacht.

Grundsätzlich sind folgende Bauunterlagen vorzulegen:

1. amtl. Lageplan auf der Grundlage einer amtlichen Liegenschaftskarte – mindestens im Maßstab 1:1000 – (siehe § 2 BauuntPrüfVO).

2. Grundriss, in dem der Aufstellort der Feuerstätte dargestellt werden muss, Maßstab 1:100 (§ 3 Abs. 2 Nr. 2b BauuntPrüfVO)

3. Ansichten: eine Drauf- und eine Seitenansicht des Gebäudes bezogen auf den neu zu errichtenden Kamin, Maßstab 1:100 (siehe § 3 Abs. 2 Nr. 4 BauuntPrüfVO).

Lfd. Nr. 3 in II: Ortsgemeinde Hauptstuhl

Von: Konrad Kloß
Gesendet: Dienstag, 15. Dezember 2020 15:42
An: Schneider Oliver
Betreff: BU Am Kirchhof, Hier Textliche Festsetzungen

Wie mit Ihnen besprochen übersende ich Ihnen die beantragten Änderungen.

Diese wurden in der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2020 besprochen, jedoch nicht erfasst.

In der Sitzung vom 13.12.2020 wurde ich, Konrad Kloß vom Gemeinderat per Beschluss bevollmächtigt, diese Änderungen zu veranlassen.

beantragte Änderungen Textliche Festsetzungen:

- S.6 Nr. 3.3 Nebenanlage: hier wäre ein Komma von Vorteil für die bessere Lesbarkeit und Verständnis:

.....oder zugelassen werden, können .....

- S.17 Nr 3 Einfriedungen Abs. 2:

Kunstsoffverkleidungen, Folienbahnen und Sichtschutzplatten aus Kunststoffen sind für die Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen und Fußwege unzulässig.

- S:21 Nr. 5:9:

Für Flachdächer und ..... mit einem Neigungswinkel von bis 25° wird eine Dachbegrünung empfohlen. Die ..... Mindestsubstratstärke sollte 8 cm betragen.

- S.22 Nr. 5.10:

Fassaden von mehr als 10 m² Fläche wird empfohlen, vor allem die..... zu begrünen.

für Rückfragen stehe ich gerne zu Verfügung

mfG:

K.Kloß

1

Lfd. Nr. 4 in II: BUND; Ortsgruppe Kaiserslautern

BUND
FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Kreisgruppe Kaiserslautern
Blücherstraße 12
67663 Kaiserslautern
Telefon: (0631) 310 90 223
Fax: (0631) 61731
E-Mail: bund-kl@bund-rlp.de
http//:kaiserslautern.bund.net

BUND Kreisgruppe Kaiserslautern, Blücherstr. 12, 67663 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Kaiserstraße 49

66849 Landstuhl

per mail an vg@landstuhl.de und hw.schlunz@wve-kl.de

Kaiserslautern, 30.1.2021

Bebauungsplan „Am Kirchhof", Ortsgemeinde Hauptstuhl

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie fristgemäß die Stellungnahme des BUND, Kreisgruppe Kaiserslautern, zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kirchhof, OG Hauptstuhl"

Wir lehnen die geplante Neuerschließung eines Wohngebietes auf den vorgesehenen Flächen und die resultierende Versiegelung und damit einhergehende Zerstörung von weiteren ca. 4 Hektar (Gartenflächen, Forstbereich und struktureichen ökologisch bedeutsamen Biotopkomplex) ab.

1. Die Aspekte der Landesentwicklungsplanung wurden nicht beachtet.
Das gesamte Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rlp., wurde einer strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 9 ROG i.V.m., § 6a LPIG unterzogen. Die praktische Umsetzung dieser SUP in der regionalen Landschaftsplanung muss auf der Stufe, der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) geschehen. Hier steht die örtliche Bebauungsplanung für den Schutz und die Entwicklung der Landschaft als räumliches Ökosystemgefüge. Warum wurde kein Landschaftsplan zur SUP Umsetzung erarbeitet, wie z.B. der Landschaftsplan der VG Kl-Süd? Die Rechtsgrundlagen finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im rheinland-pfälzische Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und dem Baugesetzbuch (BauGB). Danach dient die Landschaftsplanung der Umsetzung der in § 1 LNatSchG (gleichlautend mit § 1 BNatSchG) formulierten und durch die Grundsätze in § 2 konkretisierten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege. Die gesetzliche Zielformulierung bedeutet außerdem, dass alle natürlichen Umweltfaktoren Regelungsgegenstand des Gesetzes und damit auch der Landschaftsplanung sind und zu beachten sind.

2. Wo liegt der grundsätzliche Bedarf an Wohnflächen? Dieser ist nachzuweisen.
Die Ortsgemeinde Hauptstuhl, im Zusammenhang mit den weiteren, vorgesehenen Baugebieten in der VG Landstuhl, müssen einer umweltgerechten Bedarfsplanung unterliegen. In den generellen Leitvorstellungen des Regionalen Raumordnungsplans IV (RROP IV) Westpfalz, genehmigt am 25. Juli 2012, ist, die Gestaltung der Siedlungs- und Freiraumstruktur zur Herstellung wertgleicher und nachhaltiger Lebensbedingungen über die Koordination der siedlungs- und freiraumorientierten Nutzungsansprüche sowohl in qualitativer Hinsicht (Zuordnung und Verteilung der Art der Nutzung) als auch in quantitativer Hinsicht (Maß der Zuordnung und Verteilung) vorgegeben. Daraus ergibt sich eine Bedarfsfeststellung durch eine legitimierte staatliche Institution. Liegt diese vor? Es ist für den BUND nicht nachvollziehbar, weshalb die Abwägung unterschiedlicher Aspekte fast immer zugunsten (kurzfristiger) wirtschaftlicher Interessen ausgeht, auf Kosten von Natur und eines Großteils der Bevölkerung und künftiger Generationen - Stichworte „Innen- vor Außenentwicklung", Verlust an landwirtschaftlicher Fläche, Naherholung, Rückgang der Artenvielfalt und Insektenzahl, Flächenverbrauch und Versiegelung. Vor allem in einer Zeit zunehmender Trockenperioden und Starkregenereignisse, in der vielen klar wird, wohin die Entwicklung bei Fortsetzung der aktuellen Siedlungs- und (Nicht-)Klimapolitik geht
.

3. Die Umweltprüfung (UP) nach §2 (4) BauGB, als Teil des UB (Umweltbericht) entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, ist fehlerhaft und abzulehnen.
Zu Beginn spricht der UB von erheblichen Umweltauswirkungen, beschreibt sie auch und spricht dann im weiteren Verlauf des Berichts von vernachlässigbaren Auswirkungen. Z. B. heißt es in 3.4 „Grundsätzlich werden durch die Planung keine Flächen innerhalb der genannten Schutzgebiete beansprucht. Die aktuelle Planung sieht jedoch vor, den Überlauf des geplanten Regenrückhaltebeckens in der Parzelle 79 (Gemarkung Hauptstuhl) anzulegen, die sich innerhalb der erwähnten Schutzgebiete befindet". Dies ist eine klare Verletzung von §23 BNatSchG und muss auch so bezeichnet werden. Weitere undurchsichtige Aussagen und das Fehlen einer substanziellen (keiner Potentiellen) Bestandsaufnahme von Flora und Fauna, wecken starke Zweifel an der fachlichen Kompetenz des Umweltberichts. Es fehlt dem Umweltbericht ein stimmiges Umweltprüfungsformat (UP-Form) und eine

professionelle Betrachtung der Schutzgüter nach UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Das UP-Recht macht sich die „ökosystemare Betrachtungsweise“ der ganzheitlichen Ökologie zu eigen. Das Verfahren erfolgt zwar nach BauGB, allerdings ist das aktualisierte UVPG die Grundlage für jede Art von Umweltbericht (UP) oder einer Schutzgutbetrachtung in Bezug auf diesen „ökosystemaren“ Ansatz. Wenn Naturschutzgebiete betroffen sind, muss diesem Aspekt Rechnung getragen werden und es muss eine Einschätzung der Schutzgüter, im Vergleich der heutigen mit der zukünftigen (prognostischen) Umweltsituation fachlich analysiert werden. Das fehlt.

4. Der Bebauungsplan bedarf einer UVP Vorprüfung nach UVPG und einer spezifischer Artenschutzprüfung. Die Anforderungen nach §13, § 14, §15, §41 BNatSchG und die damit verbundenen „erheblichen Umwelteinwirkungen“ der lokalen Naturschutzgebiete wird in der UP in keiner Weise berücksichtigt. Dieser Vorgang ist in hohem Maße bedenklich und ist nach UmwRG (Umweltrechtsbehelfsgesetz) klagebewehrt.

Für diesen Bbpl. muss ein UVP Vorprüfung nach UVPG durchgeführt werden. Nach UVPG Anlage 1, 18.7.2. muss eine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend §7 Abs.1, S1 durchgeführt werden. Entsprechend der Kommentierung von Herrn Dr Balla (Mitautor des UVPG Kommentars von 2019, 4 Auflage) ist besonders in der unmittelbaren Nähe von Schutzgebieten (siehe nachfolgend) eine UVP Vorprüfung durchzuführen. Dieser Aspekt, in Verbindung mit Naturschutzrecht §23 und einer möglichen Kumulierung von Baugebieten im Bereich der VG Landstuhl, ist nach Umweltrechtsbehelfsgesetz klagebewehrt.

Die geplante Fläche ist umgeben von Schutzgebieten. Dem „Biosphärenreservat Pfälzerwald (FFH-6812-301)“ im Süd-Südosten; dem südlich/östlich/westlich umlagernden Buntsandsteingebiet des Pfälzerwalds mit großflächigen Buchen- und Eichenaltholzbeständen, Felsen, Bächen und Wiesentälern mit vielfältigen Stillgewässern und kalkhaltigen Trockenrasenflächen; das nördlich liegende FFH- und Naturschutzgebiet „Westricher Moorniederung (FFH 6511 301); die „Östliche Pfälzer Moorniederung (NSG 7335 202); das schutzwürdiges Biotop „Buchenwald mit natürlicher Felsformation SO Hauptstuhl (BK 6610 0019 2009) und einem lokalen Biotopverbund, der von Wildtieren wie der streng geschützten Wildkatze genutzt wird, um im Gelände zwischen Teillebensräumen zu wechseln. Laut § 44 (1) BNatschG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Da bei der Wildkatze bereits einzelne getötete Individuen eine Schwächung des Genpools darstellen können und dadurch eine Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann sind hier Maßnahmen zu ergreifen. Eine spezifische, artenschutzrechtliche Prüfung mit den Aspekten der Wechselwirkungen ist anzufertigen.

5. Welche Vorkehrungen werden getroffen zur Sicherstellung einer überregionalen Wasserversorgung nach §50 WHG und die Kompensierung des Bodenwasserhaushalts im Plangebiet?
Als Beispiel soll der Boden- und Grundwasserschutz erwähnt werden. In der Region Westpfalz sinken die Grundwasserspiegel massiv ab und bedrohen die großräumige Trinkwasserversorgung. In diesem Bbpl. Sollen 20.000 m² Fläche versiegelt werden. Der Geltungsbereich dieses Landschaftsbereichs, liegt in einem landesweit, bedeutsamen Bereich für die Sicherung des Grundwassers. Welche Auswirkungen hat die 20ha Versiegelung auf den sehr kritischen Bodenwasserhaushalt der Verbandsgemeinde Landstuhl, mit dem Bereich Moorniederung? Der Bodenwasserhaushalt ist mittel- und langfristig entscheidend für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und das Naturschutzgebiet „Landstuhler Brunch“ mit einer einzigartigen Flora und Fauna. Welche Bodenwasseraushaltskapazitäten ergeben sich mittelfristig - einmal für die bestehenden GW Schutzgebiete der VG Landstuhl und zum Zweiten für das Landschaftsschutzgebiet Moorniederung?

6. Der Bebauungsplanentwurf ist in seiner Gesamtheit unvollständig und abzulehnen.

6.1 Die Planung steht im Widerspruch zu den Prinzipien des BauGB §1 (5) und (6)7.: Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, sie sollen den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen genügen, in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen und dies miteinander in Einklang bringen. Diese Prüfung und Planungsüberlegung ist nicht erkennbar.

6.2 Nach BauGB §1a(2), soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Es werden 50% der Oberfläche versiegelt, das ist ein horrender Faktor und widerspricht dem BauGB.

6.3 Die Planung übersieht BNatSchG §15. Der Verursacher ist bei diesem Natureingriff zu Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum verpflichtet. Im Rahmen der „baurechtlichen Abwägung (§1 a, Abs 3 Satz 1 BauGB) bestimmt die Gemeinde das Maß des Ausgleichs. Im Rahmen der Bauleitplanung ist im Prinzip nur eine „Realkompensation“ und keine „Ersatzgeldzahlung“ möglich. Hier bestehen Ausgleichsdefizite und in einem solchen Fall muss die Gemeinde eine sogenannte „verbal argumentative Gesamtbetrachtung“ der Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Festsetzungskatalog, Ökokontoregelung) offenlegen. Hier wurden die vorhandenen Informationen (Leitlinien zur Landentwicklung des Landes Rheinland-Pfalz von 2006) nur bruchstückhaft abgerufen und nicht im ausreichenden Maß bewertet.

6.3 Die Begründung zum Bauleitplanentwurf nach BauGB §2a 1., liefert keine ausreichende Darstellung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans. Wie oben erwähnt, entspricht der vorgelegte Umweltbericht nach BauGB §2a 2., nicht nur den deutschen, sondern auch den europäischen Richtlinien (z.B. Richtlinie

Landesgeschäftsstelle
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

BUND Kreisgruppe
Kaiserslautern:
Konto-Nr. 3939
BLZ 540 502 20
KS Kaiserslautern

Geschäftskonto BUND RLP:
Volksbank Worms-Wonnegau

BLZ 553 900 00
Konto 63630

Vereinsregister:
Mainz VR 3220
Steuernummer:
26/674/0190/0

Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 Abs. 3 URBG und § 63 Abs. 2 BNatSchG. Denkmalpflegeorganisation nach § 28 Denkmalschutz- und Pflegegesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

2001/42/EG, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001, über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Sträflich vernachlässigt wurden die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, verglichen mit dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtdurchführung im Vergleich zur Durchführung des Plans. Es gibt keinerlei Abwägung der §§ in BauGB §1a(1) und (2) und es wurden zu wenige naturnahe Maßnahmen (z.B. Waldanpflanzung) zum Ausgleichder Flächenversiegelung angedacht.

6.4 Die Anforderungen des BauGB §1a(5), des Landesklimaschutzgesetzes und des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde werden komplett ignoriert. Das ist angesichts des bestehenden Klimawandels sträflich. Warum werden die Parkplätze nicht unter einem aufgestockten Gebäude geplant (Versiegelung/ Oberflächenwasser)? Eine Verpflichtung zur Nutzung von Sonnenenergie an Fassaden und auf Dächern wie in anderen Kommunen wurde im Konzept vergessen. Die Planung hat mit heutiger guter Architektur nichts zu tun. Es gibt bauliche Alternativen, welche von der Planungsfirma vollkommen übersehen werden. Diese Siedlung erinnert eher an die Wucherung eines Geschwürs am Rande einer Gemeinde, die sich angeblich um Klimaschutz und Nachhaltigkeit bemüht.

6.5 Nach WHG §5 „Allgemeine Sorgfaltspflichten“, muss die Planung einen lückenlosen Ablauf der Entwässerung bis zum nächstliegenden, oberirdischen Gewässer aufzeigen, mit einer fachlichen Beurteilung des Abflussvolumens entsprechend den zu erwartender Starkregenereignissen. Dies ist nicht der Fall. Es fehlen auch *verpflichtende* Vorgaben zur Nutzung des Dachablaufwassers als Brauchwasser und zur Versickerung.

6.6 Es fehlt eine Evaluation der Auswirkungen der großflächigen Neubebauung auf das Kleinklima. Kaltluftströme werden unterbrochen, Grünland durch große Speichermassen für sommerliche Hitze ersetzt.

6.7 Es fehlt die Aufforderung und wenn möglich die Pflicht zur Fassadenbegrünung - falls keine solarenergetische Nutzung; Regenwassernutzung als Brauchwasser und/oder Versickerung; Anwendung der Solarenergie (PV und / oder Thermie) auf geeigneten Dächern; Nahwärmenetz auf regenerativer Basis mit Anschlußzwang und das Verbot von Schottergärten”

6.8 Die in den Unterlagen genannten Ausgleichsmaßnahmen halten wir für nicht ausreichend. Es fehlt der Nachweis der Finanzierung und der Umsetzungsplan mit Angabe der Abläufe.

Zusammenfassung:Der BUND lehnt die Aufstellung des B-Planes, insbesondere in seiner jetzigen Form, ab.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Karl-Willi Ningelgen und Christof Oster
BUND, Kreisgruppe Kaiserslautern

Lfd. Nr. 5 in II: LBM; Landesbetrieb Mobilität

LBM
LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
KAISERSLAUTERN

LBM Kaiserslautern - Morlauterer Straße 20 - 67657 Kaiserslautern

WVE GmbH Kaiserslautern
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Ihre Nachricht:	Unser Zeichen:	Ihre Ansprechpartnerin:	Durchwahl:	Datum:
vom 16.12.2020 jws/Ha	(bitte stets angeben) Bbpl17/2020-L395- IV 40 I	Susanne Nauerz E-Mail: Susanne.Nauerz @LBM-Kaiserslautern .rlp.de	(0631) 3631-249 Fax: (0261) 29 141-8397	23.02.2021

Bebauungsplan „Am Kirchhof“ der Ortsgemeinde Hauptstuhl

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erfolgt derzeit hinsichtlich der Entwässerung eine Abstimmung zwischen der Gemeinde/Stadtwerke Landstuhl und dem LBM. Das Oberflächenwasser aus dem Straßenseitengraben der L 395 wird in die geplante Entwässerungseinrichtung eingeleitet. Diese Wassereinleitung wird über die Kanalkostenbeiträge abgerechnet. Es sind diesbezüglich noch vertragliche Regelungen zu treffen.

Die geplante Lärmschutzwand ist in einem Abstand von ca. 12 m zur L 395 vorgesehen und befindet sich somit in der Bauverbotszone. Wir werden die Zustimmung gemäß § 22 LStrG für die Errichtung der Wand in dem vorgenannten Abstand erteilen.

Hinsichtlich der Straßenplanung im Zuge der L 395 wurden nunmehr unsere Vorgaben beachtet. Der straßentechnische Entwurf ist rechtzeitig vor Baubeginn zur Abstimmung bei uns vorzulegen

Im Übrigen gilt unsere Stellungnahme vom 04.05.2020 weiterhin.

.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klaus-Dieter Schmid

Besucher:
Morlauterer Straße 20
67657 Kaiserslautern

Fon: (0631) 3631-0
Fax: (0631) 3631-225

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden

RheinlandPfalz